Wien, Donnerstag den 20. Jänner 1881. XIV. Jahrgang. Nr. 3.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Beiträge zur Geschichte und Statistik der politischen Vereine in Oesterreich. Von Dr. Karl Hugelmann. II. Die politischen Vereine unter der Herrschaft des Vereinsgesetzes von 1867 während des Quinquenniums 1868—1872. (Fortsetzung.)

Mittheilungen aus der Praxis:

Ein von der politischen Behörde im competenten Wirkungskreise zuerkannter Bestand einer Wasserleitung kann im Civilrechtswege nicht annullirt werden. Cassirung der gerichtlichen Urtheile von Amtswegen.

Zur Entscheidung von Besitzstreiten über Grundstücke, auf denen behördlich noch nicht consentirte Wasserbauten ausgeführt werden wollen, sind die Gerichtsbehörden competent.

Gesetze und Verordnungen.

Personalien.

Erledigungen.

Beiträge zur Geschichte und Statistik der politischen Vereine in Oesterreich.

Von **Dr. Karl Hugelmann.**

II.

Die politischen Vereine unter der Herrschaft des Vereinsgesetzes von 1867 während des Quinquenniums 1868—1872.

B.

Tendenz und Organisation der politischen Vereine.

d) Die kirchlich-politischen Vereine. (Fortsetzung.)

In Niederösterreich begann die katholisch-politische Vereinsbewegung im Herbste des Jahres 1869 mit den Casino's von Mariahilf (October) und Wieden (November) und diesen schloß sich im December der katholisch-conservative Verein Wiener-Neustadt an. In Wiener-Neustadt ist es offenkundig, daß der Anstoß vom Süden gekommen, denn ein „katholisch-conservatives" Formular der Pock'schen Familie hat der Luftstrom vom Semmering herniedergeweht (nur die Bestimmung, daß die Ausfertigungen der Unterschrift des Obmannes bedürfen u. s. w., ist im Druck ausgelassen und handschriftliche Zuthat). Bis nach Mariahilf und Wieden hat sich der Luftstrom aber nicht mehr ungebrochen fortgepflanzt, in Mariahilf liegt schon eine Umgestaltung des Seckauer Musters vor und auf der Wieden muß sogar eine äußerliche Anlehnung an einen liberalen Nachbar stattgefunden haben. Die drei ersten niederösterreichischen Vereine halten sich somit von einer gemeinsamen Schablone frei und mit dem vierten Vereine, dem „constitutionellen Volksvereine für das Viertel oberm Wienerwald", welcher die Propaganda des Jahres 1870 eröffnet, tritt noch eine vierte Form in's Leben. Es ist dies, der Natur eines Gauvereines und der Ortslage ganz entsprechend, eine verkürzte Wiedergabe des Statuts des oberösterreichischen Landesvereines. [23])

Von nun an beginnt die rasche Folge von katholisch-politischen Vereinen in den verschiedenen Bezirken Wiens und des Landes. Zum größten Theile sind es Localvereine, Casino's, nur im Oberlande tauchen noch zwei Gauvereine auf, jener für das Viertel ober dem Manhartsberg und nach seinem Muster der Volksverein für den Bezirk Persenbeug (März und April). Mit der Bildung des niederösterreichischen Landesvereines im Mai erwächst aber ein mächtigeres Organ, der Volksverein für das Viertel ober dem Manhartsberg zieht sich daher nach einem Jahre auf Krems zurück und, da jener von Persenbeug ohnehin nur einen politischen Bezirk umfaßt, was einzelne Casino's ebenfalls thun, so existiren in der Wesenheit nur zwei ein größeres Territorium umspannende Vereine höherer Ordnung. Der eine, mit dem Sitze in Wien, sollte das ganze Land beherrschen, der zweite, in St. Pölten, ein Viertel desselben; factisch dürften sich demnach die Sachen so verhalten, daß dem ersten die zwei unteren, dem anderen die zwei oberen Viertel anheimfallen und die Theilung nach den Diöcesangrenzen vor sich geht.

Was die statutarische Organisation aller dieser Gebilde anbelangt, so sind die zwei letztgenannten Volksvereine des Oberlandes getreue Schildknappen des Linzer Musters, wie der St. Pöltner Verein; die oberösterreichische Luft weht hier herüber und hat den Vereinsgeist angefacht. [24]) Dem Muster von Linz ist im Großen auch der Landesverein gefolgt, von dem, wir bitten dies nicht zu übersehen, die ersten gedruckten Statuten in Niederösterreich (in zweierlei Ausstattung) vorliegen. Energisch, mit Aufgebot äußerer Mittel scheint die Sache jetzt in die Hand genommen worden zu sein, und, wie die Drucklegung der Statuten auf einen Anlauf zu umfassender Organisation hindeutet, so stimmt hiemit als erster Erfolg das Herabdrücken des einen überflüssigen Gauvereines zu einem Localvereine überein. Der Landesverein hält monatlich eine ordentliche Versammlung, im Mai (bei den anderen Vereinen wie in Linz im September) findet die feierliche Jahresversammlung statt, bei der auch die Wahl des Ausschusses vorgenommen wird, während Linz bekanntlich eine dreijährige Functionsdauer desselben kennt. Es ist begreiflich, daß man hier in Wien auf der Herausgabe eines eigenen Vereinsblattes besteht, mit allen anderen der genannten Vereine gemeinsam ist das Institut der Wanderversammlungen und dem entsprechend soll die Hälfte des Ausschusses aus Mitgliedern des flachen Landes bestehen. Völlig neu und

[23]) Man hat in St. Pölten das Linzer Statut in seinem größten Theile wörtlich copirt, fast nur die Bestimmungen über das zu gründende Vereinsblatt sind weggeblieben und diese, obwohl man die Abwehr der Angriffe auf die katholische Kirche hier besonders hervorhebt.

[24]) Der Unterschied ist aber der, daß Krems und Marbach das Medium von St. Pölten benützen mußten, wie es die äußere Form der Redaction für beide beweist. Nur tritt in Krems dabei das Eigenthümliche zu Tage, daß trotzdem die Herausgabe eines eigenen Vereinsblattes, auf welche St. Pölten verzichtet hat, in die Mittel, gleichwie in Linz, aufgenommen wird; indeß auch dies ist ein wenig bedeutsames Vorhaben gewesen, da es bei der Statutenrevision nach einem Jahre schon fallen gelassen wurde.

bei dem Charakter eines Landesvereines doppelt auffällig ist aber das Institut der geselligen Zusammenkünfte, ein Institut, in dem wir die Wirkung eines zweiten Musters, wahrscheinlich Mariahilfs, erkennen. Um so merkwürdiger ist es aber, daß trotz dieser, in Wien jedenfalls kostspieligen Erweiterung der Zwecke die in dieser Gruppe hergebrachte Jahrestaxe von 50 kr. genügen soll; die freiwilligen Spenden müssen da offenbar das Uebrige thun.

Wir fassen nun die Localvereine in's Auge.

Zunächst kommen die Casino's Landstraße und innere Stadt, welche sich an Mariahilf enge anschließen. [25])

Mit Pyrawarth-Kollebrunn taucht im Februar 1870 das erste Casino auf dem flachen Lande Niederösterreichs auf. Aeußerlich betrachtet, scheint zunächst auch hier nur Mariahilf als Muster vorgeschwebt zu haben, bei genauerer Betrachtung erkennt man aber das Zusammenwirken dieses sowie des Linzer oder St. Pöltner Vereines. Die Formulirung des Zweckes ist von oberösterreichischem Geiste angehaucht und im Uebrigen kommen einige Vereinfachungen vor. [26]) Alle späteren Vereine des Flachlandes bis tief in das Jahr 1871 wechseln in ihrer Anlehnung an die Muster Wieden und Mariahilf, bis, wie wir noch sehen werden, gewisse gedruckte Blankette allen Schwankungen ein Ende machen. Nur in Wien und seinen Vororten selbst bleibt der Einfluß von Mariahilf ein mehr oder minder allgemeiner. [27])

An Mariahilf schließen sich zuvörderst die gleichnamigen Vereine (k. p. C.) von St. Andrä vorm Hagenthal, Pfaffendorf, Kirchberg am Walde, Sitzendorf, Jeutendorf, Maissau, Waldenstein und Perchtoldsdorf an mit dem Umfange nach (21 Paragraphe) ganz gleichen Statuten.

Dieser Gruppe innig verwandt sind ferner noch zwei Vereine, das „katholisch-politische Casino" in der Stadt Waidhofen a. d. Ybbs und der „katholisch-politische Volksverein" zu Groß-Gerungs. [28])

Von nun an ist aber eine reine Fortpflanzung der Mariahilfer Grundform gar nicht mehr zu finden.

Die folgende Gruppe nimmt ihren Anfang mit dem reducirten Kremser Vereine (1871), umfaßt fünf „katholisch-politische" und zwei „katholisch-patriotische" Volksvereine nebst zwei „katholisch-politischen Casino's", allein steht der „katholisch-patriotische Bauernverein" für die Ortsgemeinde Mauer (V. O. W. W.).

Der Kremser Verein hat sich bei seiner Localisirung nicht nur im Namen, sondern auch in der Fassung der reformirten Statuten den anderen Localvereinen etwas genähert. Er führt nun den Titel eines „katholisch-patriotischen" Volksvereines und den Wahlspruch „für Gott, Kaiser und Vaterland". [29]) Die früher in zehn Paragraphe zusammengedrängten Statuten sind zu zwanzig, der approximativ gewöhnlichen Zahl, zerdehnt, und im Inhalte trotzdem bescheidener; so hat man unter den Zwecken die Institute zur Förderung des materiellen Volkswohls nicht aufgenommen und unter den Mitteln auf ein Vereinsblatt u. s. w. verzichtet, man verlangt jährlich nicht 50, sondern nur 20 kr. Beitrag (10 beim Eintritte, 10 während des Jahres). Der Ausschuß wird nicht mehr auf drei, sondern auf ein Jahr gewählt, die Versammlungen werden nicht mehr speciell einberufen, sondern tagen an jedem zweiten Sonntage, der Verein muß sich auflösen, wenn er nicht mehr 20 Mi'glieder zählt oder der Diöcesanbischof erklärt, daß der Verein hinsichtlich seiner Katholicität seinen Zwecken nicht mehr entspreche. Interessant ist die Verpflichtung der Mitglieder, von dem constitutionellen Wahlrechte eifrig Gebrauch zu machen. Aus diesem verbesserten Kremser Statut hat sich jenes höchst originelle entwickelt, welches den katholisch-politischen Volksvereinen zu Burgschleinitz, Kühnering, Dobersberg, Allentsteig, Hadersdorf fast ganz, den katholisch-politischen Casino's von Gföhl und Eggenburg zum größten Theile gemeinsam ist.

„1. Gegenseitiger Meinungsaustausch, Belehrung über die richtige Auffassung der Rechte und Pflichten constitutioneller katholischer Staatsbürger und der gesetzmäßigen Ausübung dieser Pflichten,

2. allgemeine Aufklärung,

3. gesellige Unterhaltung",

sind fast durchgängig die Zwecke, nur Allentsteig und Gföhl haben die weitläufige Analyse des St. Pöltner Formulars. Die Originalität beginnt aber bei den Mitteln, von denen eine ganze Legion aufgeführt wird, nämlich Erörterung beantragter und bestehender Gesetze, Wählerversammlungen, Conversation, Vorträge über alle möglichen politischen und unpolitischen Gegenstände, Lectüre — mit Ausschluß alles der Religion, der Sittlichkeit oder dem Staate Gefährlichen — declamatorische, musikalische Unterhaltungen, Spiele, „Restauration" ꝛc. Ausnützung des Adressen-, Petitions-, Deputations- und Resolutionsrechts. Der Zutritt zu dem Vereine ist verwehrt allen vor noch nicht 4 Jahren wegen eines gemeinen Verbrechens Verurtheilten, dann Denjenigen, deren unkatholische oder unpatriotische Gesinnung offenbar ist, da die Pflicht besteht, correcte Gesinnung nicht nur zu verbreiten, sondern auch zu hegen. Bei den vier zuerst genannten Volksvereinen wird die Gesinnungsuntüchtigkeit sogar festgestellt durch die offenkundige Vernachlässigung der Osterbeichte oder durch Aeußerungen und Handlungen, die gegen die Lehren der Kirche oder die echte österreichische Gesinnung verstoßen, wenn nicht seitdem eine Sinnesänderung eingetreten ist, und die Beobachtung der Statuten ist mit Handschlag zu geloben. Die Vereinsgenossenschaft ist nämlich streng gefaßt, sie begnügt sich nicht mit der gewöhnlichen Verpflichtung zu Geldzahlungen (hier 10 kr. beim Eintritte und 5 kr. monatlich, wenn sie nicht ganz oder theilweise erlassen werden) und der Förderung der Vereinszwecke im Allgemeinen, sondern verlangt, wie gesagt, Propaganda für die Richtung, speciell das Erscheinen bei den Versammlungen, das Einstehen für Beschlüsse derselben, die Ueber-

---

[25]) Einige wenige Abweichungen sind vorhanden. So hat die Landstraße die Verfügung über das Vermögen des aufgelösten Vereines nicht nur der letzten Versammlung, sondern eventuell dem Ausschusse, die innere Stadt noch deutlicher den früheren Ausschußmitgliedern zugewiesen, eine Verbesserung, welche in der zweiten Auflage der Mariahilfer Satzungen schon berücksichtigt wurde; in diesen beiden Casino's hat man sodann die wöchentlichen Abendversammlungen beibehalten, in der Landstraße aber auf den Dienstag statt Donnerstag, in der inneren Stadt auf den dem Ausschusse beliebigen Tag verlegt, eine Maßregel, welche sich sehr wohl erklärt, wenn man weiß, daß in der Mehrzahl der Casino's gewöhnlich dieselben Redner auftreten.

[26]) Durch diese Combination ist Pyrawarth zugleich mustergebend geworden, denn wenige Wochen später ersteht in demselben Bezirke das Casino Groß-Schweinbarth als getreue Nachbildung. Ja selbst der erst im December und im entlegenen Kremser Bezirke gebildete „katholisch-politische Leseverein" Weißenkirchens scheint von Pyrawarth beeinflußt, und ganz das Gleiche gilt von dem „katholisch-politischen Männervereine" zu Neudorf, gegründet im März 1871, im Viertel unter dem Manhartsberg.

[27]) So war es bei dem zunächst folgenden „katholisch-patriotischen Casino im neunten Bezirk" und dem „katholisch-politischen Vereine Leopoldstadt", obwohl die Aenderung des Titels dagegen spricht. (Im neunten Bezirke Wochenversammlung Mittwochs, in der Leopoldstadt Dienstags, dort fällt das Vermögen eventuell der Kinderbewahranstalt des Alsergrundes, hier den Grundarmen zu. Hievon abgesehen, hat nur die Leopoldstadt eine Eigenthümlichkeit von Belang, indem hier zum ersten Male die Vereinsangehörigkeit von den Gebiete des Polizeirayons der Hauptstadt auf jenes des Bezirkes beschränkt ist. So ist es später noch in der Josefstadt der Fall (Versammlungen Dienstags, Erbfolge ähnlich wie in der zweiten Auflage des Mariahilfer Statuts), so in dem Casino für den Bezirk Sechshaus und Umgebung (Versammlungen Dienstags, Vermögensanfall unbedingt an die Kinderbewahranstalt in Reindorf). Der „katholisch-conservative Verein Neubau" hat sich zwar unmittelbar dem Verein Leopoldstadt nachgebildet, dadurch tritt er aber aus der Familie Mariahilf nicht heraus; überdies hat trotz der wortgetreuen Reception des Leopoldstädter Statuts, welche die Versammlungen wieder an den Dienstag knüpft, abgesehen von dem Titel, noch eine wichtige Aenderung platzgegriffen, die Vereinsversammlungen können nämlich auch in anderen Bezirken gehalten werden und dadurch ist dem ursprünglichen Mariahilfer Muster getreu die von der Leopoldstadt aufgestellte strenge Localisirung im Bezirke wieder verwischt. Hernals hinwiederum weist auf ein Medium (den benachbarten neunten Bezirk) lediglich durch den Titel „katholisch-patriotisches Casino" hin, die Anberaumung der Versammlungen auf Donnerstag, die Intestaterbfolge der „Töchter der christlichen Liebe vom heiligen Vincenz von Paul" in der Armenschule zu Währing sind im Alsergrund unbekannt. Nur in Margarethen konnte die Existenz des benachbarten Wiedner Vereines nicht ganz unbemerkt bleiben, man kennt daher hier keine „conservativen" Interessen, denkt an Wahlagitationen, läßt den Obmann durch die Hauptversammlung wählen, verzichtet auf das Gedenkbuch u. s. w.; in der Hauptsache ist aber auch in Margarethen Mariahilf copirt mit der Maßgabe, daß die wöchentlichen Zusammenkünfte auf den Montag, das Vermögen eventuell in zweiter Linie an das Krankeninstitut der barmherzigen Schwestern in der Hartmanngasse fallen.

[28]) Der erstere namentlich unterscheidet sich nur durch den 22. Paragraph, welcher die Auslagen durch freiwillige Beiträge decken will (bisher hatten wir immer Monatsbeiträge von unbestimmter Höhe), sonst ist er in seinem Statute wortgetreu St. Andrä und Jeutendorf gleich (Versammlungen alle 14 Tage an Sonntagabenden, Einführung von „katholischen" Gästen, Erbfolge der Gemeindearmen). Der zweite, anscheinend für den politischen Bezirk Zwettl gebildet, ist, wie schon sein Name verräth, etwas selbstständiger. Die Geldleistungen sind fixirt, der Eintrittsgebühr auf 10 kr., die Monatstaxe auf 4 kr., können aber vom Obmanne ganz oder theilweise nachgesehen werden; der Ausschuß besteht aus 8 Mitgliedern und 3 Ersatzmännern, die Versammlungen finden nur monatlich einmal, am ersten Sonntage nach dem nachmittägigen Gottesdienste statt, für jedes verstorbene Mitglied läßt der Verein in dessen Pfarrkirche eine heilige Messe lesen und überdies jährlich zwei für die verstorbenen Genossen im Allgemeinen, das Vermögen fällt im Falle der Auflösung den im Vereine vertretenen Gemeinden zu wohlthätigen Zwecken zu.

[29]) Das Letztere ist hier, sowie in Niederösterreich überhaupt neu.

nahme von Vereinsämtern und die „Vermeidung von Excessen bei den Zusammenkünften". In den meisten der übrigen Bestimmungen (z. B. Urkundenfertigung Schiedsgericht, Vereinsauflösung) ist das Kremser Statut copirt, oft allerdings in widersprechender Weise. So ist das Gedenkbuch an einer Stelle durch das Protokoll ersetzt, dafür ist aber an einer anderen davon die Rede, daß besonders verdienstvolle Personen als Beförderer des Vereines in den „Jahrbüchern" desselben und in der Wohlthäterliste verzeichnet werden sollen, obwohl Ehrenmitglieder diesen Vereinen ebenfalls bekannt sind. Was aber Krems vollständig entbehrt, die gesellige Unterhaltung, ist hier das Agens der an jedem Sonn- und Feiertage nach dem nachmittägigen Gottesdienste stattfindenden Versammlungen. Ueberdies steht das Vereinslocal zu Privatzusammenkünften der Mitglieder und zur Lectüre Tag für Tag bis 10 Uhr Abends, welche Stunde nur mit Genehmigung des Obmannes überschritten werden darf, offen; „besondere" Versammlungen setzen einen Ausschußbeschluß voraus. [30])

Wir sind auf diese Weise bis zum Mai 1871 gekommen. Vorher aber schon, im Februar, war mit Neuhofen an der Ybbs ein gedrucktes Blankett aufgetaucht und im März tritt in Mannswörth ein zweites hinzu; einige Wochen gehen dann die handschriftlichen und gedruckten Formulare neben einander her, bis schließlich die letzteren das Terrain allein beherrschen. Die Statuten des „katholisch-politischen Casino's in der Gemeinde Neuhofen a. d. Ybbs" sind vollständig gedruckt, nur der Namen der Gemeinde und des Bezirkes sind, so oft sie vorkommen, der eine fünf-, der andere einmal, der schriftlichen Eintragung überlassen; in dem Mannswörther Formular gibt es sogar blos vier Lücken, die den Ortsnamen aufnehmen sollen. Die Gemeinsamkeit ist somit hier noch viel weiter ausgebildet, als in Seckau, wo doch die Zahl der Ausschußmitglieder u. s. w. dem individuellen Ermessen der einzelnen Vereine überlassen bleibt. Was nun das Wechselverhältniß der zwei Statutenfamilien betrifft, so ist festzuhalten, daß sie zeitlich durchaus nicht geschieden sind, sondern bis zum Ende sich in einander drängen. Aber auch eine durchgreifende örtliche Sonderung ist nicht zu verzeichnen. Nur so viel läßt sich sagen, daß Neuhofen seine 11 Nachfolger sämmtlich in seinem Viertel, dem ober dem Wienerwald, gefunden und die Mehrzahl davon wieder in seinem Bezirk, dem von Amstetten. Ausschließlich gehört aber dieses Territorium Neuhofen keineswegs an, denn das aus dem Brucker Bezirk hervorgegangene Mannswörther Statut hat sich in 14 Vereinen in dem ganzen Lande fast gleichmäßig verbreitet, und so kommen auch zwei Vereine der zweiten Familie auf das Viertel ober dem Wienerwald, je einer der letzteren sogar auf den Bezirk von Amstetten.

Wenn wir nun auf den Inhalt der beiden Musterstatute blicken, so erweist sich zunächst Neuhofen als die wenig veränderte neue Auflage von Mariahilf, welches ja auch bisher schon die meiste Verbreitung gewonnen. Nur in den §§ 7, 16 und 20 sind einige Abweichungen vorhanden; in dem ersten ist die Pflicht zu pecuniären Leistungen beseitigt, denn es gilt blos, „die Vereinsversammlungen nach Kräften durch alle gesetzlichen Mittel zu fördern und aus ganzen Kräften thätig zu sein", in dem zweiten wird es erlaubt, „katholische" Gäste einzuführen, in dem dritten werden die Gemeindearmen der Pfarre zur Erbfolge berufen. Es sind dies Abänderungen, welche wir hie und da an dem Mariahilfer Muster bereits angebracht sahen, und die nun zur Regel erwachsen sind. 12 Vereine (Neuhofen, St. Peter in der Au, Loosdorf, Aschbach, Oberndorf, St. Valentin, Böheimkirchen, St. Veit an der Gölsen, Hafnerbach, Hang, Euratsfeld, Purgstall) werden, wie gesagt, in diese Schablone gepreßt, denn sie müssen sich sogar einen Druckfehler übereinstimmend gefallen lassen, welcher in den Druck des Formulars sich eingeschlichen. Daß aber die Reaction hier so wenig, wie in Seckau ausbleibt, zeigen die Vereine von Loosdorf, Oberndorf, Böheimkirchen und Purgstall. Der vorgedruckte Titel weist die Vereine an, sich auf eine „Gemeinde" zu beschränken und die Mehrzahl thut dies auch; die genannten vier vermögen es aber nicht, diese Selbstbeschränkung über das Herz zu bringen, und dehnen ihre Wirksamkeit statutarisch auch auf die „Umgebung" aus.

Anders verhält es sich mit der Familie Mannswörth. Hier muß zunächst jeder Verein seine Wirksamkeit auch auf die Umgebung seines Standortes erstrecken; selbst Ybbs, welches einen eigenen Druck der Statuten für sich veranstaltet hat, macht hierin keine Ausnahme. Der Umfang dieses Musterstatuts ist sodann zwar jenem des anderen völlig gleich (5 Abschnitte mit 21 Paragraphen), der Inhalt besitzt aber eine mehrfach verschiedene Fassung, so daß neben der Anlehnung an das Mariahilfer Muster ein zweiter Einfluß unverkennbar ist. Der Druckort verhilft uns auf die Spur. Sowie das Neuhofner Blankett durch seinen Druck in St. Pölten „im Selbstverlage des const. Volksvereines f. d. V. O. W. W." sämmtliche Vereine seiner Familie als Schöpfungen des St. Pöltner Volksvereines erscheinen läßt, so leitet uns der Druck der Mannswörther Schablone bei „F. Eipeldauer, im Verlage von Karl Sartori in Wien" auf die Spur der Residenz. Und so ist es in der That, fast alle Abweichungen von dem Mariahilfer Muster, so die Formulirung von Zweck und Mitteln, sind dem niederösterreichischen Volksvereine abgelernt, nur ist man als Localverein bescheidener, verzichtet auf weittragende „gemeinnützige Unternehmungen zur Hebung des materiellen Wohlstandes" sowie auf die selbstständige Herausgabe von Druckschriften und eines Vereinsblattes, denn man kann sich wahrscheinlich mit der Verbreitung der Publicationen des Hauptvereines zur Genüge beschäftigen, mit dem man ja die „katholisch-patriotischen" Interessen gemein hat. Alle jene Abänderungen an dem Mariahilfer Muster hingegen, welche Neuhofen vorgenommen hat, sind hier weggeblieben, die monatlichen Geldbeiträge, die Gliederung des Ausschusses, der Abstimmungsmodus, die Einführung von Gästen ohne Rücksicht auf deren Katholicität, die testamentarische Erbfolge sind ohne die geringste Modification beibehalten, und auch die Druckfehler Neuhofens sind glücklich vermieden. Nur in einem Punkte haben beide Redactionen an der Mariahilfer Ueberlieferung gerüttelt, Neuhofen will statt der wöchentlichen Versammlungen solche blos an jedem zweiten Sonntage und Mannswörth läßt die Versammlungszeit ganz unbestimmt.

Fassen wir all das über Niederösterreich Gesagte zusammen, so wird das Urtheil kein anderes sein können, daß trotz aller vorhandenen Leistungen das Resultat, für die Wiener Diöcese zumal, kein sehr bedeutendes ist. Wie sehr die Verhältnisse eine Agitation von Wien aus in die Ferne begünstigen, dies lehrt das Beispiel des Mariahilfer Statuts, welches, obwohl nicht originell, sich weithin Bahn bricht. Trotzdem hat Wien die Führung des kirchlichen Oesterreich nicht übernommen und die Organisation innerhalb der Diöcese selbst bleibt eine vielgestaltige, welche den Mangel einer Leitung von oben verräth.

(Schluß folgt.)

[30]) Das „katholisch-patriotische Volkscasino" in Retz und der „katholisch-patriotische Bauernverein" von Mauer lehnen sich bis zu gewissem Grade auch an diese Gruppe an.

Mittheilungen aus der Praxis.

Ein von der politischen Behörde im competenten Wirkungskreise zuerkannter Bestand einer Wasserleitung kann im Civilrechtswege nicht annullirt werden. Cassirung der gerichtlichen Urtheile von Amtswegen.

Der Grundbesitzer J. A. in O., Gemeinde F., ist am 8. Mai 1877 bei der Bezirkshauptmannschaft H. um die Bewilligung zur Erbauung einer Mauthmühle am sogenannten O . . bachl auf seiner Waldparcelle 1959 eingeschritten. Nach dem Bauprojecte sollte die Leitung des Betriebswassers am rechten Ufer des Baches über die Waldparcelle 1873 des Grundbesitzers L. B. stattfinden.

Die Stadtgemeinde F. erhob Einsprache, da das Wasser, an welchem die Mühle erbaut werden sollte, ihr Eigenthum sei. Diese Einwendungen wurden aber von der Bezirkshauptmannschaft als nicht stichhältig befunden, und da auch L. B. keinen Einspruch erhob, bewilligte die Bezirkshauptmannschaft mit dem Bescheide vom 23. November 1877, Z. 5553, die Errichtung der projectirten Mauthmühle.

Nachdem aber laut Protokolles des Stadtgemeindeamtes F. ddo. 26. November die Ehegattin des Grundbesitzers L. B. ihre Zustimmung zur Errichtnng des Mühlgerinnes auf der Waldparcelle 1873 als Mitbesitzerin verweigerte und in Folge dessen auch L. B. seine unterm 9. October abgegebene Zustimmung widerrief, wurde dem J. A. mit bezirkshauptmannschaftlichem Erlasse vom 19. December 1877, Z. 5716, eröffnet, daß der Bau der Mauthmühle bis zur Erwirkung der Zustimmung seitens der Eheleute B. nicht begonnen werden dürfe. Dagegen recurrirte J. A.

Die Statthalterei in Graz hat mit Erkenntniß vom 10. April 1878, Z. 4493, den bezirkshauptmannschaftlichen Bescheid behoben, die citirte Entscheidung vom 23. November 1877, Z. 5553, restituirt und

die Eheleute B. mit ihrer protokollarischen Eingabe ddo. F. 26. November 1877 nach § 76 des Wasserrechtsgesetzes vom 18. Jänner 1872 auf den Rechtsweg verwiesen. — Gründe:

„Bei der Localerhebung und Verhandlung am 24. October 1877 hat der hiezu vorgeladene Besitzer der Grundparcelle Nr. 1873 die Einwilligung dahin gegeben, daß das Gerinne für die vom Beschwerdeführer J. A. projectirte Mauthmühle über diese Parcelle gegen Schadloshaltung bei wirklich entstehendem Schaden gelegt werden dürfe.

Es ist auch in diesem Sinne mit bezirkshauptmannschaftlicher Entscheidung ddo. H. 23. November 1877, Z. 5553, dem J. A. die Errichtung der Mauthmühle und die Herstellung der hiefür nothwendigen Wasserbauten bewilligt und ist demselben das betreffende Decret am 26. November 1877 zugestellt worden.

J. A. hat Rechte hiedurch erworben, wornach die Entscheidungsbehörde nach der Ministerialverordnung vom 30. August 1868, R. G. Bl. Nr. 124, nicht mehr befugt war, im eigenen Wirkungskreise diese ihre Entscheidung abzuändern.

Eine solche Abänderung wurde aber von der Bezirkshauptmannschaft in H. mittelst des in Beschwerde gezogenen Bescheides vom 19. December 1877, Z. 5716, ausgesprochen, da mit demselben dem J. A. die Ausführung der nach obcitirter Entscheidung vom 23. November 1877 bewilligten Mauthmühlanlagen insolange untersagt worden ist, als er nicht von den Eheleuten B. die Zustimmung zur Ausführung des Gerinnes über die Parcelle Nr. 1873 wieder erwirkt hat.

Es war daher aus dem vorangeführten formellen Grunde der in Beschwerde gezogene Bescheid zu beheben.

Derselbe war aber auch aus materiellen Gründen zu beheben und mußte in zweiter Instanz entschieden werden. Denn es wird dieser Bescheid, respective die Sistirung der Bauherstellungen damit begründet, daß am 26. November 1877 die Ehegattin des Grundbesitzers L. B., Namens C. B., als Mitbesitzerin der Parcelle Nr. 1873 die Zustimmung zu der Anlage der Mühle nicht gegeben hat.

Diese Verweigerung der Einwilligung ist jedoch erst nach der Commission, ja nach Fällung der Entscheidung bekanntgegeben worden und war dieselbe im Hinblicke auf § 76 Wasserrechtsgesetz um so weniger im Administrativverfahren zu berücksichtigen, als bei der Commission am 24. October 1877 der Ehegatte der C. B. die Einwilligung zum Baue ausdrücklich gegeben hat und angenommen werden muß, daß derselbe als gesetzlicher Vertreter seiner Ehegattin auch für dieselbe die Zustimmungserklärung abgegeben hat.

Auch ist im Sinne des citirten § 76 die Abhaltung der Wasserbaucommission am 24. October 1877 mit Kundmachung der Stadtvorstehung F., ddo. 30. September 1877, Z. 508, den Interessenten bekanntgegeben worden."

Das Ackerbauministerium hat über die Beschwerde der Stadtgemeinde F. mit Erlaß vom 7. Juli 1878, Z. 5808, die Statthalterei-Entscheidung bestätigt.

Im weiteren Verlaufe hat der oberste Gerichtshof ein Urtheil des Bezirksgerichtes in F., ddo. 25. Juni 1879, Z. 1127, wornach J. A. zur Beseitigung der auf dem Grunde der Eheleute B. errichteten Wasserleitung verpflichtet erkannt wurde, bestätigt und wurde demnach vom Bezirksgerichte die Vollstreckung des erstrichterlichen Urtheils, nämlich die Beseitigung der Rinnen, mittelst welchen J. A. das Wasser zu seiner Mühle leitet, den 11. Mai 1880 angeordnet.

Nachdem die Herstellung der fraglichen Anlagen und speciell der in Rede stehenden Wasserzuleitungsrinne in der bewilligten Weise erfolgt war, so kann die Ausübung der vorbezeichneten Dienstbarkeit nicht gehindert werden (§ 80, Abs. 3 des Wasserrechtsgesetzes ex 1872), woran auch der Umstand nichts ändert, daß den Eheleuten B in den oben citirten Administrativentscheidungen der Rechtsweg nach § 76 desselben Gesetzes eingeräumt worden war. Denn es kann wohl nicht in der Tendenz des § 76, noch im Sinne der nach Vorstehendem erfolgten Verweisung der Eheleute B. auf den Rechtsweg liegen, daß eine öffentlich rechtlich zuerkannte Dienstbarkeit im civilrechtlichen Besitzstörungsverfahren annullirt werde, und daß hiebei möglicher Weise auch öffentliche Interessen berührt werden.

Nachdem jedoch auch weiter über die Frage, ob J. A. mit Recht oder eigenmächtig ein Wasser aus einem öffentlichen Bache als Motor für eine Mauthmühle über den Grund der Eheleute B. leitet, nach § 69 des Wasserrechtsgesetzes nur die politische Behörde, keinesfalls aber der Civilrichter zu entscheiden hat, so erscheint der eingeleitete Besitzstörungsstreit der Eheleute B. gegen J. A. puncto Beseitigung der in Rede stehenden Wasserleitungsrinne und der zum Tragen derselben bestimmten Säulen von klägerischer Grundparcelle Nr. 1873 als zum Rechtsverfahren nicht gehörig und dürften in Gemäßheit der Bestimmungen des § 48, Abs. 2 der Jurisdictionsnorm vom 20. November 1852, R. G. Bl. Nr. 251, sowohl dieses Besitzstörungsverfahren, als das diesfalls geschöpfte Erkenntniß des Bezirksgerichtes F. vom 25. Juni 1879, Z. 1127, und endlich auch die darauf basirten Executionsbescheide der Civilgerichte von Amtswegen als ungiltig aufzuheben sein.

Die Statthalterei hat demnach in Erwägung dieser Gründe bei dem Ackerbauministerium den Antrag auf entsprechende Abhilfe gestellt. Darüber ist nachstehende Erledigung des obersten Gerichtshofes vom 19. October 1880, Z. 9752, an das Oberlandesgericht in Graz erflossen:

Unter Rückschluß der mit dem Berichte vom 11. August 1880, Z. 9126 vorgelegten Acten wird dem Oberlandesgerichte zur weiteren Verfügung eröffnet: In der Erwägung, daß das Ackerbauministerium mit Note vom 30. Juni 1880, Z. 6361, dem obersten Gerichtshofe den Antrag stellte, die über die vom L. und C. B. gegen J. A. peto. Beseitigung einer Wasserleitung beim Bezirksgerichte in F. eingebrachte Klage d. p. 30. Mai 1879, Z. 950, eingeleiteten Verhandlungen und gefällten Entscheidungen, sowohl im Erkenntniß- als auch im Executionsverfahren auf Grund des § 48 J. N. als ungiltig aufzuheben, weil dieselben irriger Weise von dem Civilrichter vorgenommen wurden und die Entscheidung zwischen den Parteien bereits rechtskräftig geworden ist; in der Erwägung, daß nach Einsicht der Acten, welche in diesem Gegenstande sowohl bei der politischen Behörde als auch bei dem Civilrichter gelaufen sind, sich herausstellt, daß mit dem Decrete der Bezirkshauptmannschaft in H. vom 23. November 1877, Z. 5553, dem J. A., Grundbesitzer in O., über sein Einschreiten um die Bewilligung zum Baue einer Mauthmühle mit einem oberschlächtigen Wasserbezuge auf der eigenthümlichen Parcelle Nr. 1959 am sogenannten O . . bache, die angesuchte Bewilligung unter Vorschreibung technischer Modalitäten und zwar auch unter der Bedingung ertheilt wurde, daß die Ausleitung des Betriebswassers aus dem O . . bache auf der Parcelle Nr. 1873 des L. B. nur durch Einlegung einer 15 Cm. breiten und 15 Cm. tiefen Rinne ohne jede Schwellvorrichtung ausgeführt werde, und daß das Betriebswasser in einer Länge von 53 Meter in dem oben angegegebenen Gerinne auf das oberschlächtige Mühlrad zu leiten ist, von wo dasselbe ungehindert in den Bach abzufließen hat, daß weiters in dem erwähnten Decrete der Bezirkshauptmannschaft ausgesprochen wurde daß dem L. B. für jede, durch die Anlage des Gerinnes entstehende Beschädigung der Parcelle Nr. 1873 die betreffende Entschädigung zu leisten sei; in der Erwägung, daß obige Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft mit der Erledigung der Statthalterei vom 10. April 1878, Z. 4493, restituirt und die Eheleute L. und C. B. mit ihrer protokollarischen Eingabe d. p. 26. November 1877 nach § 76 des Wasserrechtsgesetzes vom 18. Jänner 1872 auf den Rechtsweg gewiesen wurden; in der Erwägung, daß L. und C. B., wie sie in der beim Bezirksgerichte in F. eingebrachten Klage d. p. 30. Mai 1879, Z. 950, anführen, gegen die erwähnte Erledigung der Statthalterei eine Beschwerde nicht erhoben haben, übrigens diese Erledigung über Recurs der Stadtgemeinde F. mit dem Erlasse des Ackerbauministeriums vom 7. Juli 1878, Z. 5808, bestätigt worden ist und aus dem aus Anlaß der Collaudirung dieses vom J. A. ausgeführten Mühlbaues aufgenommenen Protokolle vom 10. October 1878 hervorgeht, daß L. B. nichts vorzubringen hatte

Mit Rücksicht auf diesen Sachverhalt, aus welchem sich ergibt, daß es sich um Bewilligung der Erbauung einer Mauthmühte mit dem dazu gehörigen Wasserbezuge und um die dem Bauführer J. A. eingeräumte Dienstbarkeit der Aufstellung, resp. Führung der zum Wasserbezuge dienlichen Rinne über die den Eheleuten B. gehörige Parcelle Nr. 1873 handelt, welche Bewilligung von der politischen Behörde nach §§ 69, 24 des Landesgesetzes für Steiermark vom 18. Jänner 1872, Z. 8, competent und rechtskräftig ertheilt worden ist, in Folge dessen die Herstellung der fraglichen Anlagen erfolgte, woran auch der Umstand nichts ändert, daß in der Erledigung der Statthalterei vom 10. April 1878 die Eheleute B. nach § 76 des Wasserrechtsgesetzes vom 18. Jänner 1872 auf den Rechtsweg gewiesen wurden, weil dieser Verweisung nicht der Sinn beigelegt werden kann, den von der politischen Behörde im competenten Wirkungskreise zuerkannten Bestande einer Wasserleitung im

Civilrechtswege zu annulliren; findet der oberste Gerichtshof auf Grund des § 48 J. N. in Stattgebung des Antrages des Ackerbauministeriums das in Folge der Klage d. p. 30. Mai 1879, Z. 950, des L. und der C. B. gegen J. A. durchgeführte Verfahren, dann das Urtheil des Bezirksgerichtes F. vom 25. Juni 1879, Z. 1127, und das auf Grund dieses Urtheils durchgeführte Executionsverfahren als nichtig aufzuheben und dem Bezirksgerichte aufzutragen, die oberwähnte Klage als zu einem gerichtlichen Verfahren nicht geeignet den Klägern zurückzustellen. Auch sind die Kläger L. und C. B. schuldig, die dem Geklagten J. A. verursachten besonders zu liquidirenden Kosten derselben zu ersetzen. F. K.

Zur Entscheidung von Besitzstreiten über Grundstücke, auf denen behördlich noch nicht consentirte Wasserbauten ausgeführt werden wollen, sind die Gerichtsbehörden competent. *)

Behufs Sicherstellung der Ufer des Flüßchens S. und Ableitung des Gewässers hieraus, welches alljährlich Abrisse an den Ufergründen verursachte, in das frühere Bett desselben, hat der Gutsbesitzer S. R. auf der Grundparcelle Z. Baumaterial, insbesondere Reisig und Pflöcke deponirt, um vorerst zur Wiederherstellung der beschädigten Ufertheile zu schreiten. Hierin wurde er von dem Gemeindevorstande in S. gestört, indem derselbe die ausgesendeten Arbeiter davontrieb und ihnen die Ausführung der Regulirungsarbeiten untersagte, weshalb ihn S. R. wegen Besitzstörung klagte.

Das k. k. Bezirksgericht zu S. hat laut des Erkenntnißbescheides vom 3. August 1879, Z. 4824, den Kläger ab- und an die zuständige Administrativbehörde gewiesen, denn nach den §§ 16, 41, 75 des Wasserrechtgesetzes vom 14. März 1875, L. G. Bl. Nr. 38, gehören alle Angelegenheiten betreffend die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer, namentlich auch die Abänderung des natürlichen Laufes fließender Gewässer, zu denen die vorläufige Bewilligung erforderlich ist, zur Competenz der politischen Behörden. Es ist daher das Bezirksgericht in der vorliegenden Angelegenheit, in der es sich eigentlich um die Aenderung des natürlichen Ablaufes des Flüßchens S. handelt, zur Fällung einer Entscheidung nicht berufen, und es mußte mithin der Kläger im Grunde des § 5 des kaiserlichen Patentes vom 27. October 1849, R. G. Bl. Nr. 12, mit seiner Klage an die zuständige Behörde gewiesen werden. Die Einwendung des Klägers, daß das besagte Flüßchen an dem Orte, wo die vermeintliche Besitzstörung stattfand, ein Privatgewässer ist, konnte nicht beachtet werden, denn derselbe hat entgegen dem § 3 des citirten Wassergesetzes und dem Gesetze vom 30. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 93, seinen speciellen Rechtstitel hierauf nicht einmal ausgewiesen, geschweige denn dargethan, und überdies ist nach den §§ 10 und 11 des Wassergesetzes selbst das Recht der Benützung der Wässer und der Aenderung ihres natürlichen Laufes eingeschränkt, darf mithin ohne Vorerhebung und Bewilligung der Behörde nicht ausgeübt werden.

Das k. k. Oberlandesgericht hat zufolge Decrets vom 17. Februar 1880, Z. 3488, die erstrichterliche Entscheidung bestätigt, ungeachtet die k. k. Statthalterei zu L. laut Zuschrift ddo. 25. December 1879, Z. 9314, sich für die Competenz der Gerichte ausgesprochen hatte, — denn (so die Motive des Obergerichtes) zufolge Art. 15 des Staatsgrundgesetzes vom 2. December 1867, R. G. Bl. Nr. 144, sind die Gerichtsbehörden zur Wahrung ihres eigenen Wirkungskreises verpflichtet, ohne Rücksicht auf allfällige Entscheidungen der Verwaltungsbehörden. Wenngleich mithin die k. k. Statthalterei eröffnet hat, daß die Entscheidung der vorliegenden Streitangelegenheit vor die Gerichte gehöre, weil es sich hier um den Besitz desjenigen Grundstückes handelt, auf welchem das Baumaterial deponirt wurde: so kann doch das Oberlandesgericht dieser Meinung nicht beipflichten und theilt vielmehr die Auffassung des ersten Richters, zumal die Durchgrabung des Schotterplatzes und die Näherrückung an die Grundstücke der Gemeinde S. die Rechte dieser Gemeinde berührt (§ 41 alinea 2 des Wassergesetzes vom 14. März 1875), und der Widerstand gegen die Ausführung der intendirten Regulirungsarbeiten angesichts des Umstandes, daß Kläger hiezu die Bewilligung der politischen Behörden nicht erwirkt hat, nicht als eigenmächtiger Vorgang, welcher der gerichtlichen Judicatur unterläge, aufgefaßt werden kann, sondern als Nichtzulassung einer möglichen Verkürzung der Rechte der Gemeinde sich darstellt. Vielmehr könnte das Einschreiten der Gerichte nur erst damals stattfinden, wenn Kläger die politische Bewilligung etwa schon erwirkt hätte, und die Gemeinde S. nichtsdestoweniger die Vornahme der Regulirung nicht zuließe.

Der k. k. oberste Gerichtshof hat jedoch mittelst Entscheidung vom 19 Mai 1880, Z. 5672, die beiden gleichlautenden Entscheidungen der Untergerichte aufgehoben, und die meritorische Erledigung des Besitzstörungsstreites in erster Instanz aufgetragen, aus Gründen: Die Gemeinde S. hat gegen die vorliegende Besitzstörungsklage zweierlei Einwendungen erhoben: erstens, daß die Gerichtsbehörden zur Entscheidung derselben nicht competent sind, weil Kläger aufliegend Arbeiten und Bauführungen in Absicht auf theilweise Aenderung des natürlichen Laufes des Flüßchens S. intendire, wozu er der Bewilligung der Administrativbehörde bedurfte, mit der er sich jedoch nicht ausgewiesen habe, und zweitens, weil Kläger das Grundstück nicht im Besitze habe, worauf er das besagte Baumaterial deponirte, indem dasselbe als Servituts-Aequivalent der Gemeinde S. zugehöre. Der Kläger gesteht ferner zu, daß er vor Inangriffnahme der besagten Wasserregulirungsarbeiten die Bewilligung der politischen Behörde erwirken müsse, und führt in der Replik an, daß er von der Provisorialklage zurücktreten würde, falls die Gemeinde blos die Einwendung der Unzuständigkeit der Gerichte erhoben hätte, daß er dies aber nicht thun könne, weil die Gemeinde jetzt auch das Recht des Klägers bezüglich des Besitzes des betreffenden Grundstückes bestreite. Es ist nun aufliegend, daß wenn es sich um Ausführung von Wasserbauten handelt, vorerst die Besitzfrage rücksichtlich der Gründe entschieden werden müsse, wie dies auch die k. k. Statthalterei in der obcitirten Note ausdrücklich anerkannt hat. Da nun die Entscheidung wegen gestörten Besitzes von Grundstücken nach den Civilproceßgesetzen und dem kais. Patente vom 27. October 1849 den Gerichten zukömmt, so ist der Revisionsrecurs des S. R. vollständig begründet, es waren daher beide unterrichterliche Verordnungen zu beheben und dem Gerichte erster Instanz die meritorische Erledigung des Besitzstreites in erster Instanz aufzutragen. R.

*) In Uebereinstimmung mit der Entscheidung in Nr. 25 dieser Zeitschrift, Jahrgang 1880, S. 105, — jedoch im Widerstreite mit jener in Nr. 28, ebenda S. 117, — siehe übrigens auch die Anmerkungen hiezu.

Gesetze und Verordnungen.

1880. III. Quartal.

Landes-Gesetzblatt für das Königreich Böhmen.

VIII. Stück. Ausgeg. am 13. August.

28. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 2. Juni 1880, Z. 32.795, betreffend die Bemauthung der im Zuge der Bahnhofzufahrtstraße befindlichen Gemeindebrücke in Rakonitz.

29. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 4. Juni 1880, Z. 33.839, betreffend einige Abänderungen in dem Statute vom 8. Jänner 1880 über die Zusammensetzung und den Wirkungskreis des Landes-Culturrathes für Böhmen.

30. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 21. Juni 1880, Z. 19.061, betreffend die Bemauthung der von Kohljanowic nach Pivnisko führenden Bezirksstraße.

31. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 25. Juni 1880, Z. 38.504, betreffend die Bemauthung der neuerbauten Gablonz-Radler Bezirksstraße.

32. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 27. Juni 1880, Z. 35.117, betreffend die Aenderung in dem Umfange der israelitischen Cultusgemeinden in Böhmen zur Vornahme der Functionen im Sinne der Statthalterei-Verordnung vom 21. April 1877, Z. 20.783, L. G. Bl. Nr. 30.

IX. Stück. Ausgeg. am 6. September.

33. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 5. Juli 1880, Z. 39.141, betreffend die Bemauthung der Schaboglück-Tschekowitzer Bezirksstraße.

34. Kundmachung des k. k Statthalters für Böhmen vom 6. Juli 1880, Z. 39.142, betreffend die Bemauthung der Wranna-Rostovic-Cernucer Bezirksstraße.

35. Kundmachung der k. k. Statthalterei für Böhmen vom 15. Juli 1880, Z. 38.503, betreffend die Aufstellung von zwei neuen Mauthschranken auf der Prag-Podbaber und Prag-Rostoker und auf der Dewic-Wokowic-Herrndorfer Bezirksstraße.

36. Kundmachung der k. k. Statthalterei für Böhmen vom 31. Juli 1880, Z. 36.893, womit im Einvernehmen mit dem k. k. böhmischen Oberlandesgerichte für die königl. Landeshauptstadt Prag und die übrigen im Prager Polizei-Rayon gelegenen Ortschaften die Termine zur Kündigung und Räumung gemietheter Wohnungen und sonstiger unbeweglichen Sachen abgeändert werden.

X. Stück. Ausgeg. am 15. September.

37. Gesetz vom 17. August 1880, wirksam für das Königreich Böhmen, mit welchem der Stadtgemeinde Prag im Nachhange zu dem Landesgesetze vom 25. Jänner 1878 die Bewilligung ertheilt wird, bei dem Carré längs der verlängerten Hybernergasse eine weitere Baufläche von 109·45 Q.-Kl. oder 393·58 Q.-Meter zu veräußern.

38. Gesetz vom 18. August 1880, wirksam für das Königreich Böhmen, womit das Gesetz vom 24. Februar 1873, L. G. Bl. Nr. 16, betreffend die Errichtung und Erhaltung der öffentlichen Volksschulen, erläutert wird.

39. Kundmachung der k. k. Statthalterei für Böhmen vom 2. August 1880, Z. 46.567, betreffend die Bemauthung der Lazan Wolsanezer Bezirksstraße.

40. Kundmachung der k. k. Statthalterei für Böhmen vom 6. August 1880, Z. 12.048, betreffend die Verlängerung des Mauthbezuges auf der Bezirksstraße Schönborn nach Schönlinde.

41. Kundmachung der k. k. Statthalterei für Böhmen vom 10. August 1880, Z. 48.167, betreffend die Verlegung des Mauthschrankens in Popkowic auf der Pardubic-Prelaucer Bezirksstraße.

42. Kundmachung der k. k. Statthalterei für Böhmen vom 28. August 1880, Z. 53.522, betreffend die Genehmigung der zur Deckung der Landesbedürfnisse für das Jahr 1880 beschlossenen Landtagsumlage.

43. Kundmachung der k. k. Statthalterei für Böhmen vom 30. August 1880, Z. 45.461, betreffend die Bemauthung der Radnic-Chomler Bezirksstraße.

Landesgesetz- und Verordnungsblatt für die Markgrafschaft Mähren.

XVII. Stück. Ausgeg. am 21. Juli.

24. Kundmachung der k. k. Finanz-Landesdirection vom 12. Juni 1880, betreffend den Verschleißpreis mehrerer Havannah-Cigarren-Sorten.

25. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 10. Juli 1880, betreffend die Verleihung des Befugnisses eines Civilgeometers

XVIII. Stück. Ausgeg. am 26. Juli.

26. Kundmachung der k. k. Statthalterei in Mähren vom 16. Juli 1880, Z. 11.205, betreffend die Verpflegstaxen in der öffentlichen Krankenanstalt in Znaim.

27. Kundmachung der k. k. Finanz-Landesdirection vom 16. Juli 1880, betreffend den Verschleißpreis von Cigaretten.

XIX. Stück. Ausgeg. am 31. August.

28. Kundmachung der k. k. Statthalterei in Mähren vom 19. August 1880, betreffend die Verpflegstaxen im Dr. Heidrich'schen Krankenhause in Troppau.

29. Kundmachung der k. k. Statthalterei in Mähren vom 20. August 1880, betreffend die Bestimmung der Ein- und Ausladestationen für Transporte von Wiederkäuern auf Eisenbahnen.

XX. Stück. Ausgeg. am 1. September.

30. Verordnung des k. k. Justizministeriums vom 12. August 1880, betreffend die Zuweisung der Gemeinde Hajow zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Freiberg in Mähren.

31. Kundmachung der k. k. Statthalterei für Mähren vom 18. August 1880, betreffend die Zuweisung der Gemeinde Hajow des Misteker politischen Bezirkes zum Sprengel der k. k. Bezirkshauptmannschaft Neutitschein.

32. Gesetz vom 18. August 1880, wirksam für die Markgrafschaft Mähren, womit die §§ 51 und 55 des Gesetzes vom 24. Jänner 1870 für die Markgrafschaft Mähren zur Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen abgeändert werden.

33. Gesetz vom 18. August 1880, wirksam für die Markgrafschaft Mähren, betreffend die Gleichstellung der Gehaltsbezüge der Unterlehrerinnen an öffentlichen Volksschulen mit jenen der Unterlehrer

XXI. Stück. Ausgeg. am 21. September.

34. Gesetz vom 23. August 1880, womit Bestimmungen über die Pflicht zur Bezeichnung der Fuhrwerke mit dem Namen ihrer Besitzer erlassen werden.

Personalien.

Seine Majestät haben den Justizminister Moriz Freiherrn von Streit und den Handelsminister Ritter von Kremer über ihr Ansuchen in Gnaden von ihren Aemtern enthoben und den Statthalter Felix Freiherrn von Pino zum Handelsminister ernannt, die Leitung des Justizministeriums dem Minister Dr. Prazak übertragen.

Seine Majestät haben den Finanzrath Karl Rügemer zum Oberfinanzrathe der Prager Finanz-Landesdirection ernannt.

Seine Majestät haben den Finanzrath Dr. Franz Krause zum Oberfinanzrathe und Finanzprocurator in Linz ernannt.

Seine Majestät haben dem Bezirkshauptmann in Salzburg Karl Ritter von Glanz den Titel und Charakter eines Regierungsrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den Bezirkshauptmann Johann Ruziczka zum Statthaltereirathe bei der mährischen Statthalterei ernannt.

Seine Majestät haben den Custos der Grazer Universitäts-Bibliothek Dr. Alois Müller zum Universitäts-Bibliothekar in Graz ernannt.

Der k. u. k. gemeinsame oberste Rechnungshof hat zwei bei demselben erledigte Rechnungsrathsstellen den Rechnungsrathsadjuncten Franz Pavlicek und Paul Ritter von Raab verliehen.

Der Finanzminister hat den Finanzcommissär Karl Schreinzer zum Finanzsecretär und die Finanzcommissäre Oskar Manger v. Kirchsberg, Ottomar Piskorsch und Karl Ritter von Paumgartten zu Finanzobercommissären der niederösterreichischen Finanz-Landesdirection ernannt.

Der Finanzminister hat den Finanzsecretär Johann Lagarde zum Finanzrathe der böhmischen Finanz-Landesdirection ernannt.

Der Handelsminister hat den Commissär der Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen Alexander Rainer zum Inspector bei derselben ernannt.

Erledigungen.

Secundararztesstelle an der Landes-Irrenanstalt in Wien mit 600 fl. Honorar, Naturalwohnung und Verpflegung I. Classe, bis 25. Jänner. (Amtsbl. Nr. 10.)

Rechnungsrevidentenstelle, eventuell Rechnungsofficials- und Rechnungsassistentenstelle mit den Bezügen der neunten, respective zehnten und eilften Rangsclasse bei der k. k. küstenländischen Statthalterei, bis Ende Jänner. (Amtsbl. Nr. 10.)

Soeben erschien im Verlage von **Moritz Perles** in **Wien**, Bauernmarkt Nr. 11:

Der Staatsbeamte.

Kalendarium und Jahrbuch für die k. k. österr. Civilbeamten pro 1881.

Dieses mit großer Sorgfalt von **Dr. Friedrich Hönig**, General-Secretär-Stellvertreter des Ersten allgemeinen Beamtenvereines, redigirte Werk enthält ein authentisches Verzeichniß aller k. k. Staatsbeamten.

Preis eleg. geb. 2 fl.

Buchhandlung von **Moritz Perles** in **Wien**, Bauernmarkt 11.

Im Verlage der **Manz'schen k. k. Hofverlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien** sind soeben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Bunzl, Dr. Karl, Director der nied. österr. Escompte-Gesellschaft, **Material zu einem Cheque-Gesetzentwurf.** 3 Bogen 8. geh ftet. Preis 50 kr.

Fuchs, Dr. W., Privatd cent der Rechte an der Wiener Universität, **Die Karten und Marken des täglichen Verkehres.** 3 Bogen 8 geheftet. Preis 40 kr.

Ihering, Dr. Rudolph von, Geh. Justizrath und Universitätsprofessor zu Göttingen, **Der Kampf um's Recht. 6.** unveränderte Auflage mit einem neuen Vorwort. 5 Bogen kl. 8. geheftet. Preis 60 kr.

Obentraut, Adolph Ritter von, Landtags- und Reichsrathsabgeordneter, **Handbuch, systematisches, der österr. Sanitätsgesetze,** alle giltigen Gesetze und Verordnungen über das Sanitätswesen enthaltend. Zweite, vielfach vermehrte und verbesserte Aufl. 40 Bogen 8. geheftet. Preis 4 fl.
In Drahtband mit Lederrücken 5 fl.

Schaffer, Franz Joseph, weiland k. k. Finanz-Oberinspector in Braunau, **Das Hausirgesetz** im Zusammenhange mit den seither erflossenen nachträglichen Erläuterungen und den sonstigen auf dasselbe Bezug nehmenden gesetzlichen Bestimmungen. Dritte berichtigte und vermehrte Auflage. 3½ Bogen 8. geheftet. Preis 30 kr

Verwaltungsgerichtshofs-Erkenntnisse nach **§ 6** des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. Bl. ex 1876 Nr. 36, geschöpft ohne vorausgegangene mündliche Verhandlung. Zusammengestellt von Dr. Adam Freiherrn von **Budwinski,** k. k. Sectionsrath. Jahrgang 1876—1878. Erstes Heft. 10 Bog. gr. 8. geheftet. Preis 1 fl.

Hiezu als Beilage: Bogen 26 und 27 der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes.

Druck der k. Wiener Zeitung — Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. — Für den Druck verantwortlich C. Gruß.